

RS Vwgh 2004/1/22 98/14/0165

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.2004

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §184;

EStG 1988 §20 Abs1 Z3;

Rechtssatz

Der Anteil des Repräsentationsaufwandes an den Aufwendungen für einen Gebrauchtwagen ist wie jener für einen Neuwagen im Schätzungswege unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 184 BAO zu ermitteln. (Hier: Die belangte Behörde ist dabei in typisierender Betrachtungsweise davon ausgegangen, dass das Ausmaß der repräsentativen Veranlassung für die Anschaffung eines bestimmten Personenkraftwagens im Vergleich des Neupreises des Gebrauchtwagens mit dem Neupreis eines den betrieblichen Erfordernissen gleichfalls - nicht aber einem Repräsentationsbedürfnis - gerecht werdenden Fahrzeuges zutreffend zum Ausdruck kommt. Den so ermittelten Prozentsatz hat sie auf die tatsächlichen Anschaffungskosten des Beschwerdeführers angewandt. Diese Schätzungsmethode ist grundsätzlich nicht als unschlüssig zu erkennen.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1998140165.X04

Im RIS seit

17.02.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at